

Änderungen des Handelsgesetzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2001

Lorenz Ködderitzsch

- I. Hintergrund der Reform
- II. Änderungen des Handelsgesetzes im Einzelnen
 - 1. Liberalisierung des Erwerbs und des Haltens eigener Aktien (“Treasury Stocks”)
 - 2. Neue Regelungen zu den Kapital- und Gewinnrücklagen
 - 3. Abschaffung der Nennwertaktien
 - 4. Abschaffung der Einheitsaktie
- III. Ausblick

I. HINTERGRUND DER REFORM

Im Rahmen der strukturellen Reform der japanischen Wirtschaft ist das Gesellschaftsrecht wiederholt Gegenstand von Änderungen gewesen¹. Eine umfassende Reform des Gesellschaftsrechts, welche durch den Rechtsausschuß des Justizministeriums seit letztem Jahr vorbereitet und gegenwärtig im Parlament erörtert wird, soll nun zum 1. April 2002 in Kraft treten². Die angespannte Wirtschaftslage Japans sowie der anhaltende Kursrückgang an den japanischen Aktienbörsen zu Beginn dieses Jahres hat einige Abgeordnete der Regierungsparteien veranlaßt, gewisse Regelungsbereiche aus der umfassenden Gesellschaftsrechtsreform herauszunehmen und einer raschen Verabschiedung durch den Gesetzgeber zuzuführen. Die vorgezogene Teilreform des Gesellschaftsrechts, welche am 29. Juni 2001 verabschiedet worden und am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten ist, befaßt sich im Wesentlichen mit der Liberalisierung des Erwerbs und des Haltens eigener Aktien sowie mit eher technischen Vorschriften zur Gestaltung von Aktien. Durch diese Maßnahmen erhofft sich der Gesetzgeber insbesondere eine Belebung der Aktienmärkte³.

1 Für eine Aufzählung der Gesetzesänderungen seit 1990, siehe L. KÖDDERITZSCH, Verschmelzungs- und Spaltungsrecht: ZJapanR 11 (2001) 65 (Fn. 2).

2 Siehe den Bericht von H. ODA in diesem Heft auf S. 247 f..

3 H. AIZAWA ET AL., *Kinkô kabu kaikin nado ni tomonau shôhō kaisei – ichimon ittô* [Fragen und Antworten zu den Änderungen des Handelsgesetzes im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Erwerbes eigener Aktien], 2001. Es handelt sich bei dieser kurzen, im Verlag Shôji Hômu erschienen Monografie um eine Stellungnahme der sechs Abgeordneten, die die Gesetzesvorlage der Teilreform in das Parlament eingebracht haben.

II. ÄNDERUNGEN DES HANDELSGESETZES IM EINZELNEN

1. Liberalisierung des Erwerbs und des Haltens eigener Aktien („Treasury Stocks“)

Ebenso wie in Deutschland war es bislang in Japan nur unter bestimmten Voraussetzungen für eine Aktiengesellschaft möglich, eigene Aktien zu erwerben. So sahen die Artt. 210 bis 211-2 a.F. des Handelsgesetzes⁴ (im folgenden abgekürzt als: HG) vor, daß Aktien nur für gesetzlich vorgesehene Zwecke und nur innerhalb eines gewissen numerischen Rahmens erworben werden konnten. Auch mußten eigene Aktien innerhalb eines Jahres entweder eingezogen oder – beispielsweise im Rahmen von Aktienoptionen – an Dritte ausgekehrt werden. Nach neuem Recht sind sämtliche vorgenannte Einschränkungen aufgehoben worden. Insoweit kann man von einer Angleichung an das US-amerikanische Gesellschaftsrecht sprechen. Dies wird in der allgemeinen Berichterstattung sowie in Fachbeiträgen auch sprachlich durch die Bezeichnung eigener Aktien als „treasury stocks“ oder der wortwörtlichen Übersetzung dieses Begriffes in die japanische Sprache als *kinkô kabu* deutlich.

Die einzige gesetzliche Beschränkung hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien ergibt sich aus der Herkunft und dem Umfang der Mittel, mit denen eine Aktiengesellschaft diesen Erwerb finanzieren darf. Ohne Einschränkungen kann eine Aktiengesellschaft auf Mittel in der freien Rücklage sowie in der Gewinnrücklage zurückgreifen. Auf Grund der gegenwärtigen Wirtschaftslage verfügen jedoch zahlreiche Unternehmen nicht mehr über hinreichend dotierte freie Rücklagen oder Gewinnrücklagen, wohl aber meist noch über Kapitalrücklagen, die in den meisten Fällen in etwa dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital entsprechen. Bislang war es nur unter erschwerten Verfahrensbedingungen möglich, die Kapitalrücklage herabzusetzen. Seit dem 1. Oktober 2001 kann die Kapitalrücklage herabgesetzt werden, um den Erwerb eigener Aktien zu ermöglichen, sofern ein entsprechender Beschluß der Hauptversammlung gefaßt wird und die Summe der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage (somit der gesetzlichen Rücklage i.S.d. Art. 289 HG) nach der Herabsetzung noch mindestens einen Viertel des Grundkapitals entspricht.

Der Erwerb eigener Aktien setzt eine Ermächtigung des Verwaltungsrates durch die Hauptversammlung der Gesellschaft voraus. Der Beschluß, der nur in einer ordentlichen Hauptversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre gefaßt werden kann, gilt nur für ein Jahr und somit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Die Ermächtigung sieht vor, wie viele Aktien insgesamt, sowie zu welchen Konditionen durch den Verwaltungsrat erworben werden können. Ob und in welchem Umfang der Verwaltungsrat von der Ermächtigung Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen. Zeichnet sich jedoch im Laufe des Geschäftsjahres ab, daß auf Grund zwischenzeitlicher Verluste die Finanzierung des

4 *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F.d. Ges. Nr. 90/2000M; die hier besprochenen Änderungen erfolgten durch Ges. Nr. 79/2001 (*die Redaktion*).

Erwerbes eigener Aktien nicht mehr aus den hierfür vorgesehenen Mitteln möglich ist, darf der Verwaltungsrat nicht mehr von der Ermächtigung Gebrauch machen.

Beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, so kann dies bei börsen- sowie im Freiverkehr notierten Gesellschaften entweder durch Käufe im Markt oder durch die Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für ein öffentliches Kaufangebot, so hat er die in Artt. 27 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes⁵ vorgesehenen Regelungen einzuhalten. Eine weitere Möglichkeit des Erwerbes eigener Aktien, welche insbesondere für geschlossene Gesellschaften einschlägig ist, besteht in dem Direkterwerb von einem bestimmten Aktionär. Da in diesem Fall eine Bevorzugung der veräußernden Aktionäre denkbar ist, bedarf es hier jedoch einer gesonderten Ermächtigung der Hauptversammlung, die unter namentlicher Benennung des Veräußerers und der konkreten Festlegung der Konditionen mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist.

Eigene Aktien gewähren – wie auch unter der alten Rechtslage – keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte. Wie oben ausgeführt, bestehen nunmehr keine zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich des Haltens eigener Aktien.

Eigene Aktien werden unter der neuen Rechtslage als genehmigte, aber nicht ausgegebene Aktien behandelt. Es ist daher folgerichtig, die Veräußerung eigener Aktien den Regeln über die Ausgabe von Aktien im Rahmen des genehmigten Kapitals (genauer gesagt der „genehmigten Aktien“) zu unterstellen. Es obliegt dem Verwaltungsrat, über Zahl und Art der Aktien sowie der Veräußerungskonditionen zu entscheiden. Ist der Veräußerungspreis jedoch besonders günstig für den Erwerber im Sinne des Art. 280-2 Abs. 2 HG, und somit deutlich unter dem Marktpreis der Aktien, so bedarf es eines Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

2. *Neue Regelungen zu den Kapital- und Gewinnrücklagen*

Unter der alten Rechtslage waren Aktiengesellschaften verpflichtet, jährlich ein Zehntel des Gewinnes in die Gewinnrücklage einzustellen, bis diese ein Viertel des eingetragenen Kapitals erreichte. Diese Pflicht ist nunmehr durch Änderung des Art. 288 HG derart modifiziert worden, daß nicht mehr die Gewinnrücklage als solche, sondern die aus Gewinn- und Kapitalrücklage bestehende gesetzliche Rücklage nunmehr mindestens ein Viertel des eingetragenen Kapitals betragen muß. Aufgrund der Besteuerung des eingetragenen Kapitals mit einer Registersteuer in Höhe von 0,7 % waren japanische Aktiengesellschaft bestrebt, den den Nennwert übersteigenden Ausgabebetrag in die Kapitalrücklage einzustellen. Allerdings durfte dies nicht mehr als die Hälfte des um den Nennwert geminderten Ausgabepreises ausmachen. In der Praxis verfügen aus diesem Grund die meisten Unternehmen über nennenswerte Kapitalrücklagen, so daß die

5 *Shôken torihiki-hô*, Ges. Nr. 25/1948 i.d.F.d. Ges. Nr. 80/2001.

Pflicht zur weiteren Einstellung in die Gewinnrücklagen, genauer gesagt in die gesetzliche Rücklage, nach neuem Recht oft entfallen wird.

3. *Abschaffung der Nennwertaktien*

Unter der alten Fassung des Handelsgesetzes hatten Aktiengesellschaften die Wahl zwischen der Ausgabe nennwertloser Aktien und von Aktien mit Nennwert. In der Praxis überwog die Ausgabe von Aktien mit Nennwert, welche oft auf 50 Yen oder 500 Yen lauteten, sofern die Gesellschaften vor 1981 bestanden, sowie bei danach gegründeten Gesellschaften im zwingend vorgeschriebenen Mindestnennwert von 50.000 Yen ausgegeben wurden. Seit dem 1. Oktober 2001 gibt es keine Nennwertaktien mehr. Somit können Aktiengesellschaft unabhängig von ihren Satzungen nur noch nennwertlose Aktien ausgeben. Bereits ausgegebene Nennwertaktien werden kraft Gesetzes als nennwertlose Aktien behandelt. Eine Einziehung der sich im Umlauf befindlichen Nennwertaktien im Austausch gegen nennwertlose Aktien ist auf der Grundlage eines Verwaltungsratsbeschlusses zwar möglich, nicht aber zwingend vorgeschrieben. Ferner müssen Satzungsbestimmungen mit Hinweis auf Nennwertaktien nicht notwendigerweise geändert werden, da die Änderung kraft Gesetzes als erfolgt gilt. Gleichwohl empfiehlt sich aus Gründen der Klarstellung eine Anpassung des Wortlautes der Satzung.

Des Weiteren wurde die Vorschrift, wonach bei Teilung sowie bei Zusammenlegung von Aktien der jeweils auf sie entfallende bilanzierte Nettomindestbetrag 50.000 Yen erreichen muß (Art. 218 Abs. 2 HG a.F.), ersatzlos gestrichen. Mit Abschaffung dieser Vorschrift sowie der Nennbetragsaktien werden die Ausgabe neuer bzw. die Teilung oder Zusammenlegung bestehender Aktien in Zukunft wesentlich flexibler sein. Dies ist insbesondere für die Ausgabe von Aktienoptionen von Hightech-Unternehmen mit einem vergleichsweise geringen bilanzierten Nettovermögen von erheblicher Bedeutung. Die Vorschrift über das Mindestkapital einer Aktiengesellschaft in Höhe von 10 Mio. Yen ist unverändert. Unter der alten Rechtslage mußten somit bei Gründung einer Gesellschaft mit dem Mindestkapital 200 Aktien zu 50.000 Yen ausgegeben werden und die Satzung konnte neben den ausgegebenen 200 Aktien weitere 600 genehmigte Aktien zulassen und somit eine Gesamtzahl von 800 Aktien vorsehen. Nach der neuen Rechtslage ist die Einteilung des Mindestkapitals auf Aktien völlig frei, so daß man unabhängig von ihrer Verbriefung genauso gut 10 Mio. Aktien wie auch eine Aktie vorsehen kann.

4. *Abschaffung der Einheitsaktie*

Mit Anhebung des Mindestnennwertes von Aktien von 50 Yen bzw. 500 Yen auf 50.000 Yen im Jahr 1981 wurde das nur in Japan anzutreffende System der Einheitsaktie (*tan'i kabu* bzw. im Englischen bekannt als „unit share“) eingeführt. Da eine Umstellung der im Jahr 1981 bereits ausgegebenen Aktien auf den vergleichsweise hohen

Nennwert von 50.000 Yen nicht möglich war, behalf man sich damit, daß bei börsennotierten Gesellschaften allein Aktien in einem Gesamtnennwert von 50.000 Yen, somit 1000 Aktien zu 50 Yen, Verwaltungsrechte, also Einsichts-, Teilnahme- und Stimmrechte, gewährten. Alle anderen Aktienstückelungen gewährten lediglich Vermögensrechte, insbesondere das Dividendenrecht. Ziel der Reform war eine Entlastung der Gesellschaften bei der Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen. Die neuen elektronischen Kommunikationsmedien ermöglichen nunmehr Benachrichtigungen auch von Kleinstaktionären in kostenschonender Weise. Auch ist zu bedenken, daß seit 1981 ausschließlich Einheitsaktien gehandelt wurden, deren (Gesamt-)Nennwert bei 50.000 Yen und deren Marktwert im Idealfall ein Mehrfaches hiervon betrug. Kleinanleger konnten somit nur in wenige Werte investieren und daher keine Risikostreuung vornehmen. Aufgrund der angespannten Lage an den Börsen möchte der Gesetzgeber aber gerade auch Kleinanleger für den Aktienmarkt gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist einhergehend mit der Abschaffung der Nennbetragsaktien und der Vorschrift über das bilanzierte Nettovermögen (von 50.000 Yen pro Aktie) auch das System der Einheitsaktie abgeschafft worden. An seine Stelle tritt zum 1. Oktober 2001 das System der „Aktieneinheit“ (*tangen kabu* bzw. im Englischen auch „share lot“), welches vorübergehend bei allen Aktiengesellschaften Anwendung findet, die seit 1981 in ihren Satzungen Einheitsaktien vorsahen. Die Teilreform des Handelsgesetzes erfordert somit keine Anpassungsmaßnahmen durch die hiervon betroffenen börsennotierten Gesellschaften. Allerdings steht es dem Verwaltungsrat dieser Gesellschaften offen, das System der Aktieneinheiten ganz abzuschaffen oder die Anzahl der für eine Aktieneinheit erforderlichen Aktien herabzusetzen. Auch können Gesellschaften aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit satzungsändernder Zweidrittelmehrheit die Einführung des Systems der Aktieneinheit beschließen. Pro Aktieneinheit dürfen aber nicht mehr als 1000 Aktien bzw. mehr als 0,5 % aller ausgegebenen Aktien in der Satzung vorge-schrieben werden.

III. AUSBLICK

Die im Sommer 2001 vorgezogene Teilreform des Handelsgesetzes führt zu der seit langem angemahnten Liberalisierung des japanischen Gesellschaftsrechts. Der Gesetzgeber hat sich dabei im Wesentlichen vom US-amerikanischen Gesellschaftsrecht leiten lassen. Trotz zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften⁶ und in der allgemeinen Presse

6 Seit dem Sommer 2001 finden sich in fast allen Ausgaben des Shôji Hômu Aufsätze zu diesem Thema. Einen Überblick über die Reform geben S. OCHIAI ET AL., *Kinkô kabu kaikin tō ni tomonau shôhō kaisei no mondaiten to jitsumu taiō* [Fragen und Stellungnahme der Praxis bezüglich der Änderungen des Handelsgesetzes im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Erwerbes eigener Aktien]: Shôji Hômu Nr. 1602 (15. August 2001) 6-32; ferner K. HARADA ET AL., *Jiko kabushiki no shutoku kisei no minaushi ni kakaru kaisei*

lassen sich die Auswirkungen in der Praxis noch nicht klar abzeichnen. Ein Allheilmittel kann es nicht sein, wie sich auch am weiteren Kursverfall an den Aktienbörsen feststellen läßt. Vielmehr ist es ein weiterer Mosaikstein in der überfälligen Reform des Gesellschaftsrecht, welcher erst im Laufe der Zeit zur Geltung kommen wird.

shôhō no kaisetsu [Erläuterungen zu den Änderungen des Handelsgesetzes bezüglich der Regelungen des Erwerbes eigener Aktien]: Shôji Hômu Nr. 1607 (5. Oktober 2001) 9-15, Shôji Hômu Nr. 1608 (15. Oktober 2001) 89-105 sowie in Shôji Hômu Nr. 1609 (25. Oktober 2001) 4-12, mit weiteren Verweisen.